



Sicherheitsvorschriften

Wir informieren Sie darüber, dass es unabdingbar ist, die geforderten Sicherheitsvorschriften der Versicherer einzuhalten, damit es im Schadenfall nicht zu unerwünschten Problemen bei der Schadenregulierung kommt.

Für die Geschäftsführung als Repräsentant des Unternehmens ist es daher sinnvoll, Anweisungen diesbezüglich schriftlich an die Mitarbeiter weitergegeben zu haben.

Der Versicherer fordert, dass diese Anweisungen von allen Mitarbeitern, auch von denjenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verstanden werden.

Die nachstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Brandschutzeinrichtungen müssen funktionsbereit gehalten und regelmäßig gewartet werden. Insbesondere bei der Brandmeldeanlage sollte sichergestellt sein, dass, falls diese aus welchen Gründen auch immer, nicht funktionsbereit ist, dem Versicherer über die Versteegen Assekuranz eine Nachricht zu kommt. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass die Rauchwärmeabzugsanlagen regelmäßig gewartet werden.
2. Feuerlöscher und sonstige Brandbekämpfungsanlagen wie z. B. Wandhydranten, Löschwasserversorgung und dergleichen, müssen ebenfalls funktionsbereit und in permanenter Wartungskontrolle stehen.
3. Die Revisionsprüfung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen muss regelmäßig erfolgen. Sie sollte möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres erfolgen. Sofern keine gravierenden Mängel festgestellt wurden, kann die Überprüfung durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen einmal übersprungen werden, sodass die nächste Folgeprüfung nicht jährlich, sondern alle zwei Jahre erfolgen kann.
4. Werden Schweiß- und Feuerarbeiten im Betrieb durchgeführt, ist unbedingt darauf zu achten, dass die gebotenen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Diesbezüglich fügen wir in der Anlage entsprechendes Informationsmaterial bei. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der beigefügte Schweißerlaubnisschein von der ausführenden, verantwortlichen Person unterschrieben wird.
5. Die Erfüllung behördlicher Auflagen ist generell Voraussetzung für das Vorhandensein des Versicherungsschutzes, so z. B. Bauvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und dergleichen mehr.
6. Die Beachtung des Rauchverbotes und die nachweislich ausgesprochene Anweisung der Geschäftsleitung, dieses Gebot einzuhalten, muss deutlich im Betrieb erkennbar sein. Das heißt: Auch für fremde Personen, die das Betriebsgelände bzw. den Betrieb betreten, muss sofort erkennbar sein, dass dort Rauchverbot herrscht.
7. Sobald Sie im Betrieb eine Veränderung vornehmen, die zu einer Gefahrerhöhung beitragen kann, ist dies anzeigepflichtig.
8. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder durch Gegenstände am Schließen gehindert werden. Der Schließmechanismus muss jederzeit funktionsbereit gehalten werden.
9. Um das Gebäude herum sollten keine brennbaren Materialien lagern. Sollte dies der Fall sein, muss ein Mindestabstand von 5 Metern, besser 10 Metern, gewährleistet sein.



Sicherheitsvorschriften

10. Es ist unbedingt ratsam, einen Notfallplan bzw. einen Evakuierungsplan mit den Mitarbeitern auszuarbeiten. Für den Fall, dass während des laufenden Betriebes ein Brand ausbricht, kann dies sehr unangenehme Folgen für die Geschäftsleitung haben, wenn dabei eine Person zu Schaden kommt. Deshalb empfehlen wir eine klare Anweisung in schriftlicher Form an die Mitarbeiter zu geben, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben und bei wem Sie sich melden müssen, damit sichergestellt ist, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben.
11. Für den Fall, dass ein Brand in der Nacht ausbricht, sollte feststehen, wer als Erster von der Feuerwehr bzw. von der Polizei Nachricht erhält und an wen diese Nachricht umgehend weiterzuleiten ist.
12. In diesem Zusammenhang ist es in jedem Fall sinnvoll, mit der Feuerwehr einen Brandschutzplan zu erarbeiten, damit sichergestellt ist, dass die Feuerwehr sich im Betrieb auskennt und sofort erkennen kann, welche Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind und wo sich Löschwasservorräte befinden bzw. Hydranten stehen.
13. Die Belegschaft sollte in ausreichender Anzahl - der Versicherer wünscht hier 10 % der Belegschaft - Kenntnis darüber besitzen, wie ein Feuerlöscher funktioniert und wie die Wandhydranten genutzt werden können. Es ist sinnvoll, den Mitarbeitern den Unterschied zwischen Pulver-, Wasser- und CO₂-Feuerlöschern zu vermitteln. Nur so kann vermieden werden, dass bei einem Kleinstbrand z. B. beim Brennen eines Papierkorbes unnötigerweise ein Pulverfeuerlöscher verwendet wird und dadurch der Schaden unnötig vergrößert wird.